



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail

roselyne.praz@bag.admin.ch

gever@bag.admin.ch

Bundesamt für Gesundheit, Bern

Für Rückfragen:
Axel Reichlmeier
Direktwahl: +41 32 625 4252
Axel.Reichlmeier@santesuisse.ch

Solothurn, 27. August 2019

Änderung der Verordnung vom 3. Juli 2001 über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentner und Rentnerinnen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen wohnen (VPVKEU); Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrter Herr Strupler
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Änderung der VPVKEU Stellung nehmen zu können. Dabei äussern wir uns nachfolgend nur zu denjenigen Punkten, von welchen die Versicherer und der Datenaustausch der Versicherer mit den Kantonen betroffen sind.

Art. 13 VPVKEU

Es ist richtig, dass dieser Artikel aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 3. Dezember 2015 (BGer 9C_268/2015) angepasst werden muss. Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass für die Gemeinsame Einrichtung KVG und somit die Rentnerinnen und Rentner im EU-Ausland dieselbe Lösung anzuwenden ist, wie dies im Datenaustausch Prämienverbilligung (DA-PV) bereits heute praktiziert wird. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das gemeinsam von der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) und santésuisse erarbeitete Rundschreiben vom 26. September 2016. Zudem wird das Plafonieren im Konzept Datenaustausch Prämienverbilligung von der GDK und santésuisse beschrieben. Dieses Konzept wird in der Verordnung des EDI über den Datenaustausch für die Prämienverbilligung für die Kantone und Versicherer verbindlich gemacht. Eine Änderung dieser Praxis allein für die Rentnerinnen und Rentner im EU-Ausland wäre unverhältnismässig.

Artikel 15 Abs. 2 VPVKEU

Es ist vorgesehen, dass die Versicherer die nicht vollständig gedeckten Prämien bei der versicherten Person einfordern können. Ob dies allerdings von Erfolg gekrönt ist, muss angezweifelt werden. Ausser in Deutschland ist eine Betreibung im europäischen Ausland nämlich nicht möglich oder nur sehr schwer durchführbar (z.B. Österreich). Somit fehlt den Versicherern ein Druckmittel, um die Schuldner im Ausland überzeugen zu können, dass sie die in der Vergangenheit zu viel erhaltene Prämienverbilligung zurückzahlen müssen.

Demgegenüber sind die Versicherer gehalten, der Gemeinsamen Einrichtung KVG den entsprechenden Betrag zurückzuzahlen. Wie vorgängig ausgeführt, haben sie dabei faktisch wenig bis gar keine rechtliche Möglichkeit, das Geld ihrerseits beim Schuldner zurückzufordern. Entsprechend sollten die Versicherer das Geld jeweils erst dann an die Gemeinsame Einrichtung KVG zurückzahlen müssen, wenn sie es auch effektiv vom Schuldner erhalten haben. Es muss dem Bundesrat bewusst sein, dass diese Gelder ansonsten von den Versicherern unverschuldet abgeschrieben und schlussendlich durch alle anderen Prämienzahler übernommen werden müssen.

Alternativ bestünde die Möglichkeit, dass die Rückforderungen von unrechtmässig bezogenen Prämienverbilligungen von der Gemeinsamen Einrichtung als Durchführungsstelle direkt beim Rentner zu erfolgen hat.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

santésuisse

Direktion



Verena Nold
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann
Leiter Abteilung Grundlagen